

Satzung

Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V.

Präambel

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
Parteipolitisch Unabhängige Gemeinschaft Wolfsburg e.V. und hat seinen Sitz in Wolfsburg. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 100353 des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Bürger frei und unabhängig, insbesondere ohne Rücksicht auf parteipolitische Ziele im Rahmen der Kommunalpolitik, sachkundig zu vertreten. Es werden ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgt.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jeder rechtsfähige Verein werden. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererb- und auch nicht übertragbar.

Jugendliche sind Mitglieder, die zu Beginn eines Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag eines Jugendlichen ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Ebenfalls erkennt das Mitglied die vor seiner Mitgliedschaft gefassten Mitgliederbeschlüsse an.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird mit Zugang der Erklärung wirksam.

§ 7 Sonstiges Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinen bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung oder Erlöschen.

(2) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr seinen Beitrag nicht gezahlt hat und seinen Beitragspflichten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Beitragsschuld bleibt auch nach der Streichung bestehen.

(3) Die Mitgliedschaft kann auch durch den Ausschluss beendet werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Satzung, rechtskräftiger Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, bei vereinsschädigendem Verhalten sowie bei Veröffentlichung oder Weitergabe vertraulicher Vereinsvorgänge möglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 7 Tagen durch Einschreiben zuzustellen. Vom Tage der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Vereinsmitgliedes.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die in ihrer nächsten Sitzung über den Ausschluss entscheidet. Die Mitgliederversammlung ist vom durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Vorstand anzurufen. Die Anrufung ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss wird wirksam nach Ablauf der Frist zur Anrufung der Mitgliederversammlung oder bei Anrufung der Versammlung mit Beschluss der Fassung der Mitgliederversammlung.

(4) Durch das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern werden der Verein und das Vereinsvermögen nicht berührt. Ansprüche an das Vereinsvermögen können nicht gestellt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen, und Anträge dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

In der Mitgliederversammlung sind alle erschienenen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Juristische Personen und rechtsfähige Vereine haben eine Stimme. Ihr Stimmrecht kann nur durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, die Satzung einzuhalten, den Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten und die in der Beitragsordnung festgelegten Leistungen pünktlich zu erbringen. Die Inhaber von Ämtern erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beiträge sind als Jahresbeiträge im ersten Quartal des Kalenderjahres zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Einzugsverfahren vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

(2) Der Vorstand hat das Recht, in Sonderfällen auf schriftlichen Antrag den Beitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Kassenprüfer

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- b) Jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten
- d) wenn mindestens 10% der Mitglieder die Versammlung schriftlich fordern

§ 13 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. In den Fällen in denen dem Vorstand die E-Mail-Adresse des Mitgliedes vorliegt kann Zustellung der Einladung nebst Tagesordnung per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist wird vom Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerechnet.

Anträge bei denen eine Beschlussfassung erwünscht ist, müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden. Ist dies nicht möglich, kann über diese Anträge nur beraten nicht beschlossen werden. Diese Anträge müssen bis zum 7. Tag nach Absendung der Einberufung bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich (Brief, Fax, oder E-Mail) vorliegen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins zu besorgen sind; insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Rechnungs- und Prüfungsberichtes
- c) Entlastung der Vereinsorgane
- d) Bestellung des Gesamtvorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
- e) Bei bevorstehenden Kommunalwahlen die rechtzeitige Wahl der Kandidaten für die Ortsräte und den Stadtrat
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber in jedem Fall spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als "nicht erschienen" gewertet. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann der Versammlungsleiter über eine geheime Wahl abstimmen lassen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 18 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende

der Schatzmeister

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 19 Der Gesamtvorstand

Der Vorstand ist Teil des Gesamtvorstandes, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

Vorsitzender	stellv. Vorsitzender
Schatzmeister	
Schriftführer	stellv. Schriftführer
Pressewart	stellv. Pressewart

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen natürliche Personen und stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein und werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig und bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des Nachfolgers im Amt.

Es werden gewählt

in einem ungeraden Jahr	in einem geraden Jahr
Vorsitzender	stellv. Vorsitzender
Schatzmeister	
Schriftführer	stellv. Schriftführer
Pressewart	stellv. Pressewart

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner satzungsmäßigen Amtszeit besitzt der Restvorstand das Recht der Selbstergänzung. Dasselbe gilt entsprechend für den Fall, dass eine Mitgliederversammlung nicht alle Vorstandsämter durch Wahl besetzt hat. Ein durch Selbstergänzung berufenes Vorstandsmitglied übt sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus. Wird das Vorstandsmitglied in dieser Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so kann es zukünftig nicht wieder durch Selbstergänzung zum Vorstandsmitglied berufen werden.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt Ausschüsse zu bilden und Aufgaben zu delegieren und einen aus maximal neun Personen bestehenden Beirat zu berufen.

Der Beirat muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Alle Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 20 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte (§ 26 II, Satz 2 BGB) in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme von Krediten von insgesamt mehr als 5.000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel.

§ 21 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt, so dass sich die Amtszeiten überschneiden. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Sie haben die Aufgabe, jährlich einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung zu erstellen und eine Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten an das DRK Sozialstation Wolfsburg – West, Hoffmannstraße 7, 38442 Wolfsburg – Fallersleben.

§ 23 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Wolfsburg.

Wolfsburg, den 24. Februar 2015